

Neues Rechnungslegungsrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft

Am 23. Dezember 2011 haben die eidgenössischen Räte das neue Rechnungslegungsrecht verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist im April 2012 ungenutzt abgelaufen ist, setzte der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. November 2012 das neue Recht auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Über die Grundzüge des neuen Rechnungslegungsrechts haben wir im **T+R audit flash** vom Januar 2012 informiert. In unserer Publikation **T+R info** vom Oktober 2012 sind wir detailliert auf die einzelnen Neuerungen eingegangen.

Die vorliegende Publikation setzt sich mit den Übergangsfristen und dem Spezialfall der Konzernrechnung auseinander.

Übergangsfristen

Obschon das neue Rechnungslegungsrecht bereits auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, besteht in den meisten Fällen kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Das Gesetz sieht eine zweijährige Übergangsfrist vor.

Die Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2015 beginnt. Weiter sehen die Übergangsbestimmungen vor, dass auf die Nennung der Vorjahreszahlen in der Jahresrechnung verzichtet werden kann. Obschon dies der Gesetzgeber ausdrücklich erlaubt, stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Klarheit und Transparenz sicherlich die Frage, ob nicht doch im Rahmen der Jahresrechnung 2015 die Vorjahreszahlen (Geschäftsjahr 2014) nach dem neuen Recht dargestellt werden sollten.

Erleichterungen im Bereich der Konzernrechnung

Bereits für das Geschäftsjahr 2012 wurden die Schwellenwerte für die Ordentliche Revision angehoben. So muss gemäss den Bestimmungen von Art. 727, Abs. 1 Ziff. 2 OR eine Gesellschaft nur noch dann ordentlich geprüft werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössenkriterien überschreitet:

Bilanzsumme > 20 Mio. CHF
Umsatzerlöse > 40 Mio. CHF
Vollzeitstellen > 250 im Jahresdurchschnitt

Autor



Bernhard Leiser
dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 31 950 09 06
bernhard.leiser@t-r.ch

Diese Bestimmung hat dazu geführt, dass verschiedene Gesellschaften von der Ordentlichen Revision auf eine Eingeschränkte Revision wechseln konnten. Mittels **T+R audit flash** vom September 2011 haben wir detailliert über diese Neuerung informiert.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen zur Revisionspflicht, gelten für die Erstellung der Konzernrechnung unter dem heutigen Recht gemäss Art. 663e OR folgende Grössenkriterien:

Bilanzsumme > 10 Mio. CHF
Umsatzerlöse > 20 Mio. CHF
Vollzeitstellen > 200 im Jahresdurchschnitt

Sofern eine Gesellschaft zwei dieser drei Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet, hat Sie eine Konzernrechnung zu erstellen und diese ordentlich prüfen zu lassen (Art. 727, Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Das neue Rechnungslegungsrecht harmonisiert die Grössenkriterien zur Erstellung der Konzernrechnung mit denjenigen der Ordentlichen Revision. Gemäss Art. 963a (neues Rechnungslegungsrecht) muss eine Konzernrechnung nur noch dann erstellt werden, wenn die Gesellschaft die Grössenkriterien der Ordentlichen Revision (Bilanzsumme > 20 Mio. CHF; Umsatzerlöse > 40 Mio. CHF; Vollzeitstellen > 250 im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet.

Für Gesellschaften, welche die heutigen Grössenkriterien für die Erstellung der Konzernrechnung erfüllen (10, 20, 200), jedoch nicht die neuen höheren Grenzwerte (20, 40, 250), kann eine frühzeitige Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts eine administrative Erleichterung darstellen, indem auf die Erstellung und die Ordentliche Revision der Konzernrechnung verzichtet werden kann.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass eine Konzernrechnung dennoch zu erstellen ist, wenn dies für die möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder eine Konzernrechnung gemäss den Vorschriften von Art. 963a, Abs. 2, Ziff. 2-4 (neues Rechnungslegungsrecht) verlangt wird.

Abschliessend gilt es zu bemerken, dass auch in kleineren Verhältnissen eine konsolidierte Jahresrechnung die Transparenz erhöhen kann und als wertvolles internes Führungsinstrument dienen kann.

Empfehlung

Eine vorzeitige Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts ist situativ zu prüfen und kann sich lohnen. Trotz den grosszügig bemessenen Übergangsfristen kann insbesondere für grössere Firmen ein erheblicher Umstellungsaufwand entstehen. Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig die möglichen Auswirkungen zu analysieren und konkrete Umsetzungsschritte in die Wege zu leiten.

Haben Sie Fragen?

Für ein individuelles Gespräch steht Ihnen unser **Team Wirtschaftsprüfung** jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Entscheidungsbaum: „Pflicht zur Erstellung der Konzernrechnung“

